

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 26. Mai 1999

**916. Interpellation von Heidi Bucher-Steinegger über die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern, Kriterien.** Am 18. November 1998 reichte Gemeinderätin Heidi Bucher-Steinegger (Grüne) folgende Interpellation GR Nr. 98/387 ein:

Wenn es um die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern in Schulhäuser oder um diejenige von Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern in Kindergärten geht, entstehen unter Eltern alle Jahre neu Unsicherheiten. Ich bitte den Stadtrat, mir die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welches sind die Kriterien, welche eine Zuteilung begründen?
2. Welchen Stellenwert haben dabei Gesuche?
3. Wie werden fremdsprachige Eltern und neuzuziehende Familien über die Notwendigkeit des Schreibens von Gesuchen informiert?
4. Falls neuzuziehende und/oder fremdsprachige Eltern nicht über die Gepflogenheiten des Gesuchschreibens informiert werden, was unternimmt der Stadtrat gegen diese Ungleichheit?
5. Wie geht der Stadtrat damit um, dass es für bestimmte Schulhäuser und LehrerInnen pro Klassenzug z. T. über 50 (!) Gesuche gibt?

Auf den Antrag der Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Grundsätzliches**

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler am Kindergarten und an der Volksschule ist in der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (WZ) geregelt. Wie nachfolgend aufgeführt, beschreibt Art. 40 die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in die Klassen:

- Art. 40: «Der Schulpräsident entscheidet über:
- a) Aufnahme und Dispens von Schülern; ...
  - c) Klassenzuteilung der Schüler ...»

Demgemäss sind die Kreisschulpflegen die für die Klassenzuteilung verantwortlichen Schulbehörden.

Aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen verfolgen alle Kreisschulpflegen eine möglichst einheitliche Praxis. Dies ist aber aufgrund verschiedener Umstände nicht immer für jedes Schulhaus und Wohnquartier der Stadt möglich. Gründe dafür sind z. B. die unterschiedlichen Bestände der Schülerinnen und Schüler, die Anzahl der Klassen, Schulhäuser und Lehrkräfte, aber auch die Strukturen des Wohnquartiers und damit verknüpft des Einzugsgebiets eines Schulhauses.

Aus den obgenannten Gründen hat sich das Schul- und Sportdepartement von verschiedenen Kreisschulpflegen über die Praxis der Schülerzuteilung orientieren lassen. Dabei wird bestätigt, dass diese mehrheitlich in der ganzen Stadt ähnlich oder gleich gehandhabt wird und Abweichungen sich auf Einzelfälle beschränken.

Aufgrund der Rückmeldungen der Kreisschulpflegen können die in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1:** In der städtischen Verordnung betreffend die Zuteilung der Schüler der Volksschule sind die nachfolgend aufgeführten Grundsätze enthalten:

- Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler wird versucht, diesen einen möglichst gefahrlosen und kurzen Schulweg zu gewähren.
- Zwischen den Schulhäusern und innerhalb der Klassen wird ein Ausgleich der Klassenbestände (Klassengrößen) angestrebt.
- Bei der Bildung der Klassen wird auf eine möglichst ausgeglichene Zusammensetzung nach Geschlecht, Alter, Fremdsprachigkeit und allenfalls Schulleistung geachtet.
- Zuteilungswünsche von Eltern und Erziehungsberechtigten können nur berücksichtigt werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der oben aufgeführten Zuteilungsgrundsätze entsteht.

Ausserdem zeigt die gängige Praxis, dass bei Belegung eines Betreuungsplatzes (Hortplatz) nach Möglichkeit Schulort und Betreuungsort aufeinander abgestimmt werden.

**Zu Frage 2:** Wie erwähnt, gelten auch für die Behandlung der Gesuche die in der Beantwortung der Frage 1 aufgezählten Grundsätze. Bezüglich der Zuteilungswünsche kann ergänzt werden, dass diesen nur entsprochen werden kann, wenn sie sowohl für einzelne Schülerinnen und Schüler wie auch für den ganzen Schulkreis sinnvoll und realisierbar sind. Gerade in diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass bei gleichem oder fast identischem Wohnort nach Möglichkeit Schülergruppen gebildet werden, so dass unbeliebte Einzeltuteilungen praktisch nie vorkommen.

Als Folge eines Gesuchs werden die Eltern auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Einzugsgebiete der Schulhäuser aufgrund der Zuteilungskriterien von Jahr zu Jahr ändern können.

**Zu Frage 3:** Weil seitens der Kreisschulpflegen auf die Einhaltung der bewährten Zuteilungsgrundsätze geachtet wird, besteht keine Notwendigkeit, Gesuche zu stellen. Aus diesem Grund ergibt sich auch keine Veranlassung, alle fremdsprachigen Eltern und neuzuziehenden Familien generell über eine solche Notwendigkeit des Gesuchschreibens zu informieren.

Hingegen wird auf Anfrage selbstverständlich Auskunft erteilt, d. h., die erwähnten Grundsätze werden im Sinne einer offenen Informationspolitik bekanntgegeben. Dies kann sowohl anlässlich der öffentlichen Informationsveranstaltungen über den Kindergarten bzw. die 1. Klassen als auch innerhalb der Beantwortung eines Zuteilungsgesuchs oder aber auch aufgrund von einzelnen Anfragen geschehen.

**Zu Frage 4:** Für neuzuziehende und/oder fremdsprachige Eltern besteht beim Gesuchschreiben keine Gepflogenheit im Sinne einer Usanz, da gerade diese Gruppe von Eltern gegenüber den mit der Zuteilung einverstanden Familien stark in der Minderheit sind. Meistens beruhen die wahren Gründe für Gesuche auf negativen Erfahrungen eines älteren Geschwisters und werden begründet mit dem Schulweg, mit der Umgebung eines Schulhauses oder mit den Erfahrungen mit einer Lehrperson. Deshalb gehören neuzuziehende Familien eher weniger zu den Gesuchstellenden; es wird deshalb auch keine generelle Information abgegeben. Es besteht in diesem Sinn sicher keine Ungleichheit, deshalb erübrigt sich eine spezielle Information der neuzuziehenden und/oder fremdsprachigen Eltern.

**Zu Frage 5:** Es ist nur ein Fall bekannt, bei dem über 50 Gesuche pro Klassenzug für ein Schulhaus und die dazugehörenden Lehrkräfte eingereicht wurden.

Gesuche werden so rasch wie möglich beantwortet. Bei einer überdurchschnittlich hohen Zahl von Gesuchen werden die Eltern bereits vor dem definitiven Bescheid dahingehend informiert, dass wenig Chancen auf Berücksichtigung des Gesuchs bestehen. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Gleichbehandlung aller Kinder angestrebt wird und so einzelne oder Gruppen weder bevorteilt noch benachteiligt werden.

Zusammen mit der Zuteilungsmitteilung wird auf die Möglichkeit der Wiedererwägung hingewiesen. Die abgelehnten Gesuche enthalten eine Rechtsmittelbelehrung.

Mitteilung an die Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements (30, für sich und zuhanden der Mitglieder der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz), die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber